

Oppermann, hätte nicht in einem klösterlichen Kastell tagen können; also habe auch damals nicht das ganze Kastell dem Kloster gehört, sondern dem Erzbischof. Schon E. Wisplinghoff³⁹⁾ nannte das ein „recht seltsames Argument“ und wies als Gegenbeispiel „auf die zahlreichen im Kloster Siegburg ausgestellten Urkunden Erzbischof Friedrichs I. von Köln hin, die den Erzbischof dort jedesmal mit stattlicher Begleitung zeigen“. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob andere Einwände gegen die unverfälschte Echtheit der Urkunde Erzbischof Heriberts von 1019/20 in ihrem Besitzverzeichnis triftiger begründet sind (was ich bezweifle); ihr Haupttext am Anfang über das Kastell Deutz, das ganz dem neuen Kloster gehören soll und dessen Schlüssel dort zu verwahren sind, ist nicht anzufechten, sondern wird durch Ruperts Schrift von 1128 vollauf bestätigt. Denn in ihr (und zugleich in Ruperts Heribert-Vita) können unmöglich einzelne mit jener Urkunde übereinstimmende Stellen nachträglich tendenziös verfälschend interpoliert sein. Vielmehr beruht ihr ganzer Gedankengang, ihr Grundgedanke auf jenem in Heriberts Urkunde verbrieften Anspruch des Klosters Deutz auf das ganze Kastell. Davon ist keineswegs nur im Rückblick auf die Klostersgeschichte (c. 8—9) die Rede, sondern von diesem Rechtsanspruch und den dadurch entstehenden Konflikten handelt die ganze weitere Schrift, die sogar mit einem Gebet an den hl. Laurentius ausklingt, er möge als neuer Patron und Beschützer (*tutor*) des Klosters dafür wirken, *ne vacet alicui potentie seculari preesse arcibus istis iamdudum semirutis et nunc semiustis, quia non expedit omnino monasticę professioni cohabitationem pati sive tam imminens confinium alienę conversationis*, — in vollstem Einklang mit der Gründungsurkunde Heriberts!⁴⁰⁾.

Daß Rupert in seiner Schrift nicht nur den großen Brand und die dabei geschehenen Wunder schildern und „erbauliche Betrachtungen“ daran anknüpfen, sondern vor allem zeigen will, wie er verschuldet wurde durch Verstöße gegen die geheiligten Rechte seines Klosters, das hat man bisher noch nicht bemerkt, weil man seine Andeutungen über die beteiligten Personen nicht zu „entschlüsseln“ verstand. Erst wenn

³⁹⁾ E. Wisplinghoff (wie Anm. 14) S. 141.

⁴⁰⁾ S. o. S. 403 f.; vgl. De incendio c. 8 (s. u. S. 450): *ut nullam secularium habitationem in eo relinqueret*; c. 9 (ebd.): *Debuerat ... nullam pati communium sive secularium rerum contaminationem*. Auch die Worte *monasterium, claustrum, claustrales officinae* verwendet Rupert c. 2 im Anschluß an den Text der Urkunde: ... *ipsius monasterii claustrum cum claustralibus in circuitu positis officinis*...